

## Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier

Vom 9. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18. November im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 8. Dezember 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 59, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4 Regelstudienzeit“
  - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Zulassung zur Bachelorprüfung“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Das Bachelorstudium kann als Studium eines Faches (1-Fach-Studium) oder als Studium eines Haupt- und Nebenfaches (2-Fach-Studium) durchgeführt werden.“
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
„(3) Im 1-Fach-Studium werden je nach Regelstudienzeit 180, 210 oder 240 Leistungspunkte erworben. Im 2-Fach-Studium werden im Hauptfach 120 und im Nebenfach 60 Leistungspunkte erworben.  
(4) Das Angebot der 1-Fach-, Hauptfach-, und Nebenfachstudiengänge ergibt sich aus den Fachprüfungsordnungen. Diese regeln bei Hauptfach- und Nebenfachstudiengängen auch die möglichen Kombinationen.“
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter: „behinderter Studierender“ durch die Wörter „von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - d) In Absatz 7 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Fristen“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt im 1-Fach-Studium nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung sechs, sieben oder acht Semester, im 2-Fach-Studium sechs Semester.  
(2) Die Universität Trier unterstützt ein erfolgreiches Studium innerhalb der Regelstudienzeit durch Angebote der studienbegleitenden allgemeinen und fachlichen Beratung. Dabei werden der individuelle Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden berücksichtigt. Die Erzielung von im Mittel 30 LP pro Semester stellt für die Studierenden eine Kenngröße dar, um einen ordnungsgemäßen Studienfortschritt eigenständig erkennen zu können. Studierenden, die diese Kenngröße deutlich unterschreiten wird empfohlen, eine Studienberatung In Anspruch zu nehmen.“
  - c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Lehreinheiten“ durch das Wort „Studieneinheiten“ ersetzt.

## bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Alle Module werden mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.“

## b) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Der Arbeitsaufwand umfasst den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes, die Erbringung von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Absolvierung der Modulprüfung. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Im Mittel beträgt der studentische Arbeitsaufwand 30 Leistungspunkte pro Semester. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten für Module sind

1. der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung und ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 11,
2. ggf. die Erbringung der dem Modul zugehörigen Studienleistungen gemäß Absatz 4 und
3. ggf. die regelmäßige Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß Absatz 5.

(4) Einem Modul können veranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen in Form von Studienleistungen zugeordnet sein. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die einem Modul zugehörigen Studienleistungen werden im Modulhandbuch benannt; die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die genaue Art, Dauer und Durchführung der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Eine Studienleistung gilt als erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.

(5) Anwesenheitspflichtig sind folgende Lehrveranstaltungen: Exkursion, Geländeübung, Praktikum, Praktische Übung, Laborübung, Sprachübung, Praxisorientiertes Seminar, Projektseminar und Kolloquiumseminar. Die Veranstaltungstypen sind in der Anlage definiert. Eine regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen, höchstens aber sechs Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen kann von der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme befreit werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.“

## c) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

## d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6.

## 5. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen je nach Regelstudienzeit 180, 210 oder 240 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die angebotenen verpflichtenden Pflicht- und Wahlpflicht-Module und das ggf. zur Verteidigung der Bachelorarbeit vorgesehene Kolloquium im 1-Fach-Studium 168, 198 oder 228 LP, im Hauptfach-Studium 108 LP, im Nebenfach-Studium 60 LP,
2. die Bachelorarbeit: 12 LP.“

## b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

## 6. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „57“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer werden rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, im Campus-Management-System oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.“

c) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „(§ 67 Abs. 4 HochSchG)“ durch die Angabe „(§ 67 Abs. 5 HochSchG)“ ersetzt.

d) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Mit dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten oder anderen Studiengängen sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungen hervorgehen, die die oder der Studierende in dem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen abgelegt hat. Aus den Unterlagen muss auch ersichtlich sein, welche Prüfungen nicht bestanden wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme der Fachvertreterin oder des Fachvertreters oder der oder des Modulbeauftragten einholen.“

(7) Nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studienganges, soweit diese gleichwertig sind.“

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang von bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

## 9. § 10 wird wie folgt gefasst:

## „§ 10 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Immatrikulation. Sie bezieht sich auf den mit der Immatrikulation gewählten Studiengang bzw. die mit der Immatrikulation gewählten Studiengänge.“

## 10. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität erforderlich. Die Anmeldefrist für Klausuren, mündliche Prüfungen und Open-Book Klausuren endet am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Für alle anderen Prüfungen endet die Frist am Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine werden im Campus-Management-System der Universität bekannt gemacht.

(5) Innerhalb der Fristen des Absatzes 4 ist eine Abmeldung von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung erfolgt über das Campus-Management-System der Universität. Eine Abmeldung von der Prüfung ist nicht möglich, wenn ihr Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.“

## b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

## 11. § 13 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 15 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 8“ ersetzt.

## b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist eine knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit zu verstehen, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt. Die schriftliche Ausarbeitung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, eingehalten werden kann.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Posterpräsentation ist die Darstellung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit in Form eines Posters zu verstehen, welches ggf. durch weitere schriftliche Bestandteile oder eine mündliche Präsentation ergänzt werden kann. Grundlage der Benotung sind die schriftlich vorliegenden Bestandteile der Prüfung. Die Posterpräsentation muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung abgegeben werden. Eine einmalige Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Prüfers zulässig. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass ein Bearbeitungszeitraum von zwei Wochen eingehalten werden kann.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Open-Book-Klausur ist die Bearbeitung einer von der Prüferin oder dem Prüfer formulierten Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums ohne Aufsicht zu verstehen. Die Verwendung von Hilfsmitteln wie den Unterlagen der Studierenden, Lehrbüchern und Forschungsliteratur sowie elektronischen Ressourcen ist hierbei zulässig. Die Durchführung als Gruppenprüfung oder die Zusammenarbeit mit einer anderen Person ist nicht erlaubt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in den Fachprüfungsordnungen mindestens zwei Stunden und höchstens vier Stunden. In begründeten Fällen können in den Fachprüfungsordnungen auch abweichende Zeiten festgelegt werden.“

## c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

## d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und in Satz 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 4“ ersetzt.

## e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

## f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind“ durch die Wörter „Die Durchführung von Klausuren in elektronischer Form („E-Klausuren“) ist“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben“ durch die Wörter „Elektronisch durchgeführte Klausuren“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „multimedial gestützte Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „ von Klausuren in elektronischer Form“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 11 und 12.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„In besonderen Fällen kann die Betreuerin oder der Betreuer den Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um bis zu sechs Wochen verlängern.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Hochschulprüfungsamt, bei dem der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird. Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des 5. Fachsemesters beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.“
- e) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „eine Zusammenfassung in der gewählten Sprache“ gestrichen.
- f) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Hochschulprüfungsamt“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung bis zu zweimal wiederholt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus einen weiteren Prüfungsversuch erhalten, wenn sie oder er mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmals endgültig nicht bestanden wurde, eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht hat. Im Fall des Nichtbestehens einer Wahlpflicht-Modulprüfung kann die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul abgelegt werden. Dass die Wiederholungsprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul abgelegt werden soll, ist dem Hochschulprüfungsamt vor der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Absatz 4 findet keine Anwendung. Nicht bestandene Prüfungen in dem bisherigen Wahlpflichtmodul werden auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen in dem neu gewählten Wahlpflichtmodul angerechnet. Bestandene Wahlpflicht-Modulprüfungen werden in die Note der Bachelorprüfung einbezogen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die oder der Studierende dem Hochschulprüfungsamt vor der Prüfung angezeigt hat, dass er die Wahlpflicht-Modulprüfung als freiwillige Zusatzleistung ablegen will. Freiwillige Zusatzleistungen können gemäß § 19 Abs. 1 als nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistung in das Zeugnis der Bachelorprüfung eingetragen werden.“
- b) Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:  
„§ 26 Absatz 5 Satz 3 HochSchG ist zu berücksichtigen.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird die Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet das Hochschulprüfungsamt. Erkennt das Hochschulprüfungsamt die Gründe an, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern beim Hochschulprüfungsamt vorlegen; es muss ab dem 2. Rücktritt Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes

oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ferner kann der Exmatrikulationsausschuss gemäß § 69 Absatz 7 HochSchG die Einschreibung von Studierenden widerrufen, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „Absätze 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

15. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, bei einem 2-Fach-Studium die Fachnoten, der Bachelorarbeit und die Gesamtnote sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte. Die Gesamtnote wird hinter der Bezeichnung in Worten in Klammern als Zahl mit einer Kommastelle aufgeführt. Ferner enthält das Zeugnis das Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-Systems dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des gewählten Studienganges können auf Antrag als Zusatzleistungen in das Zeugnis eingetragen werden. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote erfolgt nicht.“

16. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin oder dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

17. Der Ordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 5 Absatz 5: Veranstaltungstypologie

### **Veranstaltungen mit verpflichtender Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung**

Für die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer der Veranstaltungsarten, bei denen die Anwesenheit Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist, muss die Veranstaltung folgenden inhaltlich-konzeptionellen Kriterien genügen:

1. Die Veranstaltung ist methodisch-didaktisch auf die Vermittlung und Einübung praktischer Kompetenzen und/oder die Vermittlung von Kompetenzen durch anwendungsorientierte Lernsettings ausgelegt.
2. Die Möglichkeit zum gemeinsamen Erkenntnisgewinn muss gegeben sein. Das heißt, die inneren Bedingungen, also die methodisch-didaktische wie inhaltliche Gestaltung, fordern und fördern die aktive Teilnahme aller die Veranstaltung besuchenden Studierenden. Die aktive Einbindung der Studierenden während der Veranstaltung und die Vermittlung von Kompetenzen, die häufig nicht oder nicht unmittelbar in der jeweiligen Prüfungssituation überprüft werden können, sind Mittelpunkt und prägendes Merkmal, insbesondere bei den seminaristisch orientierten Veranstaltungsformen.
3. Die aktive Teilnahmemöglichkeit wird durch die äußeren Bedingungen sichergestellt, also durch eine angemessene Gruppengröße sowie die räumlichen Gegebenheiten. Die jeweilige Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten (z. B. vorhandene Laborarbeitsplätze) ab, zum anderen orientiert sie sich an einer sinnvollen Arbeitsgruppengröße, die eine aktive und gegebenenfalls praktische Einbindung jeder und jedes Studierenden sowie deren Betreuung durch die Lehrende oder den Lehrenden ermöglicht.
4. Die Überprüfung des Kompetenzerwerbs durch Prüfungs- und Studienleistungen muss den Charakter des jeweiligen Veranstaltungstyps widerspiegeln.

| Veranstaltungsart | Charakteristische Merkmale der Veranstaltungsart und übliche Formen der Überprüfung des Kompetenzerwerbs (Prüfungs- und Studienleistungen)   | Gruppengröße<br>(größere Gruppen bei mehreren Lehrenden möglich) |
|-------------------|--|--|
| Exkursion         | Exkursionen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten durch Besuch von Veranstaltungen und Orten außerhalb der Universität.<br>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel nachbereitend reflektiert und dokumentiert, beispielsweise durch einen Exkursionsbericht als Prüfungs- oder Studienleistung.   | bis zu 15 Personen   |
| Geländeübung      | Geländeübungen ermöglichen es Studierenden, spezielle Kenntnisse und praktische Fertigkeiten durch Feldforschung heranzubilden und einzuüben. Die Studierenden erproben hierbei im Feld mit fachüblichen Hilfsmitteln und unter Anleitung selbstständig einschlägige Techniken und Methoden.<br>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert.   | bis zu 15 Personen   |
| Praktikum         | Mit ‚Praktikum‘ wird die Anwendung von im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in konkreten Handlungssituationen in Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität bezeichnet. Praktika können insbesondere der beruflichen Orientierung von Studierenden durch das Kennenlernen von (berufs-)praktischen Tätigkeiten in einem Unternehmen oder einer sonstigen außeruniversitären Einrichtung dienen.<br>Die erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen werden in der Regel in Berichtsform oder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) reflektiert und dokumentiert. | individuell  |
| Praktische Übung  | Praktische Übungen dienen der Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten in einzelnen Studienbereichen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Schulung in fachspezifischen Methoden (einschließlich der Reflexion) sowie deren eigenständige Anwendung. Der Kompetenzerwerb wird in der Regel durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.   | bis zu 30 Personen   |
| Laborübung        | Ziel von Laborübungen ist die Heranbildung und Einübung von speziellen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten im Laborbereich. Die Studierenden erproben in der Laborsituation mit fachüblichen Hilfsmitteln und unter Anleitung selbstständig einschlägige Techniken und Methoden.<br>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder in Berichtsform oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.   | bis zu 24 Personen   |
| Sprachübung       | Sprachübungen dienen dem Erlernen einer Fremdsprache und deren Vertiefung. Sie vermitteln durch praktische Übungen rezeptive und produktive Fertigkeiten für eine kompetenzorientierte Anwendung der Sprache. Prüfungsformen sind in der Regel mündliche Prüfungen oder Klausuren, in denen die erworbenen praktischen Kompetenzen in der Fremdsprache nachgewiesen werden.  | bis zu 24 Personen   |

|                            |  |                    |
|----------------------------|--|--------------------|
| Praxisorientiertes Seminar | <p>Praxisorientierte Seminare beinhalten einen hohen Anteil an Lernsituationen, in denen individuelle praktische Kompetenzen vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei eine Praxisorientierung im Sinne der engen Verknüpfung von theoretischer Fundierung und praktischer Anwendung.</p> <p>Im Bereich der Lehrerbildung dienen sie insbesondere der Einübung spezieller Lehr-Lern-Settings und deren praktischer Anwendung. Gemeinsam mit den Studierenden wird didaktisches und methodisches Denken, Planen und Handeln erprobt und reflektiert.</p> <p>Der Kompetenzerwerb wird in der Regel entweder durch Arbeitsproben (zum Beispiel in Form eines Portfolios) oder durch die Erprobung der Methoden in mündlichen Prüfungen oder Klausuren nachgewiesen.</p> | bis zu 30 Personen |
| Projektseminar             | <p>Projektseminare sind Veranstaltungen, in denen anhand von (Fall-)Beispielen und mit einem hohen Anteil individueller anwendungsorientierter Arbeit exemplarisch Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und erprobt werden. Charakteristisch ist hierbei insbesondere die Projektorientierung im Sinne der Fokussierung eines spezifischen Arbeitsvorhabens, das unter Berücksichtigung von Projektzielen geplant, durchgeführt und reflektiert wird.</p> <p>In der Regel wird das Ergebnis des Projekts bzw. dessen schriftliche Reflexion in Berichtsform (als schriftliche Ausarbeitung oder Portfolioprüfung) dokumentiert.</p>  | bis zu 15 Personen |
| Kolloquiumsseminar         | <p>In Kolloquiumsseminaren liegt ein Schwerpunkt der Ausgestaltung auf der dialogischen Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden. Insbesondere wird hier die Argumentationskompetenz der Studierenden mit ihren weiteren Ausprägungen (Problembewusstsein, Differenzierungsvermögen, Beherrschung der einschlägigen Begrifflichkeit, angemessener sprachlicher Ausdruck) entwickelt und praktisch eingeübt.</p> <p>Prüfungs- und Studienleistungen in Kolloquiumsseminaren zielen dementsprechend vor allem auf den Nachweis dieser Argumentationskompetenz ab (zum Beispiel Hausarbeit, Posterpräsentation, mündliche Prüfung).</p>  | bis zu 30 Personen |

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Dezember 2021

Der Präsident der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel